

Der Rat der Ortsgemeinde Altrip erlässt in Ergänzung der 1. Abweichungssatzung vom 21.05.2014, bekannt gemacht am 28.05.2014, aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung (GemO) folgende

**1. Ergänzungssatzung zur
Ersten Abweichungssatzung der Gemeinde Altrip über die Erhebung von Beiträgen für
die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeitragssatzung)
vom 16.10.2014**

**§ 1
Satzungstext**

Die Erste Abweichungssatzung der Gemeinde Altrip über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeitragssatzung) vom 21.05.2014, bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Altrip vom 28.05.2014, wird um folgende Rückwirkungsanordnung ergänzt:

„§ 4
Rückwirkungsanordnung

In Abweichung von § 3 treten sämtliche Bestimmungen dieser Satzung rückwirkend zum 13.03.2013 in Kraft“.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Ergänzungssatzung zur Ersten Abweichungssatzung der Gemeinde Altrip über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeitragssatzung) tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Altrip, den 16.10.2014
Ortsgemeinde Altrip
In Vertretung:

gez. R. Kissel

(R. Kissel)
Erster Beigeordneter

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

Altrip, den 16.10.2014
Ortsgemeinde Altrip
In Vertretung:

gez. R. Kissel

(R. Kissel)
Erster Beigeordneter